

Satzungsentwurf:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften Karlsruhe e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe, Baden Württemberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.4 eines Jahres und endet am 31.3 des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. 1.Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fakultät Chemie und Biowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Bildung an dieser Fakultät. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Studienberatung an der Fakultät, die Förderung aller Studienangelegenheiten und die soziale Betreuung der Studierenden an der Fakultät, die Mitgestaltung der Studienordnungen, die Vertretung der Studierendenschaft der Fakultät in den universitären Gremien sowie die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden die Mitglieder der Fachschaft Chemie und Biowissenschaften (Studierende der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften, die nicht einer Promotion nachgehen) des Karlsruher Instituts für Technologie.
2. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme in den Verein kann den unter §3.1 genannten Personen nur auf Grund schwerwiegender Verstöße gegen den Vereinszweck verwehrt werden.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und/ oder
2. mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §3.1

§5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§6 Beitragsfreiheit

Die Mitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

III. Mitgliederversammlung

§8 Einberufung

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen, diese Versammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung findet planmäßig in der fünften Woche des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinsraum und über den E-Mailverteiler des Vereins bekannt gemacht werden.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - a) auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes,
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder
 - c) auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern.Das Verlangen muss einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste auch dann beschlussfähig, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, sofern dies auf der Einladung vermerkt ist.

§9 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung steht die Bestimmung in den Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere

1. Ausschluss von Mitgliedern
2. Satzungsänderungen und Auflösung
3. Wahl des Vorstandes.

§10 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes
2. Im Fall der Abwesenheit des gesamten Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitz.

§11 Protokoll

1. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben.

IV. Vorstand

§12 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Sie werden bei der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neubesetzung des vakanten Amtes bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode einzuberufen.

§13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 II BGB.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

V. Verschiedenes

§14 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand hat über die Finanzführung Rechnung zu legen.
2. Zu diesem Zweck stellt der Vorstand binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Überprüfung der Kassenführung. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen von denen keine Mitglied des Vorstands sein darf.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Dies soll durch die erste Mitgliederversammlung nach dem Ende der Amtszeit erfolgen.

§15 Satzungsänderungen und Auflösung

1. §2.2-§2.5 sowie §15.1-§15.3 sind unveränderbar.
2. Für die Änderung folgender §§ bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder: §2.1, §2.6, §3, §4, §5, §7, §9, §10, §12, §13, §14, §15.4

3. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
4. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den „UstA Kasse Karlsruhe e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.